



SATZUNG

INHALT

Präambel	3
A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	4
B. Vereinsmitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Arten der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste.....	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	6
§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	6
§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins	7
D. Die Organe des Vereins	7
§ 12 Die Vereinsorgane.....	7
§ 13 Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung.....	8
§ 15 Der geschäftsführende Vorstand.....	9
§ 16 Der Vorstand	9
§ 17 Abteilungen.....	10
E. Sonstige Bestimmungen	10
§ 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit.....	10
§ 19 Ältestenrat	11
§ 20 Kassenprüfer	11
§ 21 Vereinsordnungen	11
§ 22 Haftung des Vereins	11
§ 23 Datenschutz im Verein	12
F. Schlussbestimmungen	12
§ 24 Auflösung.....	12
§ 25 Gültigkeit dieser Satzung.....	12

Präambel

Der Turn- und Spielverein 1910/1920 Mondorf e. V., seine Amts- und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutz. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- ❶ Der aus dem „Turnverein Vater Jahn 1910“ und dem „Fußballklub Adler 1920“ im Jahre 1938 entstandene Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein 1910/1920 Mondorf“ e.V. (kurz: TuS Mondorf), im Folgenden „der Verein“ genannt. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiss.
- ❷ Sitz des Vereins ist 53859 Niederkassel-Mondorf.
- ❸ Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nr. 541 eingetragen.
- ❹ Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- ❶ Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder.
- ❷ Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- u. Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorfürungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Schieds- b zw. Kampfrichtern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, sowie
 - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- ❶ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- ❷ Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- ❸ Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die für den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- ❶ Der Verein ist Mitglied:
 - a) im Stadtsportverband Niederkassel e. V., im Kreissportbund Rhein-Sieg e. V. und
 - b) soweit notwendig in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, die Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. sein müssen.
- ❷ Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
- ❸ Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- ❶ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- ❷ Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung auf dem bezogenen Konto zu sorgen. Ausnahmen vom SEPA-Lastschriftverfahren können vom geschäftsführenden Vorstand auf Antrag genehmigt werden.
- ❸ Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- ❹ Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrags. Das Mitglied erhält eine schriftliche oder elektronische Bestätigung über die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins sowie Ordnungsvorschriften der Abteilungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- ❺ Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist durch den Vorstand zu bestätigen. Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt in Textform und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- ❶ Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - inaktiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
- ❷ Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

③ Inaktive Mitglieder nutzen die Sportangebote des Vereins nicht. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

④ Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Alles Weitere regelt die Ehrenordnung, diese ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

① Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
- durch Streichung aus der Mitgliederliste,
- durch Tod,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder
- durch Auflösung des Vereins.

② Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand genehmigt werden.

③ Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

① Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
- b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- c) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Mitteilung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

② Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

③ Der Antrag auf Ausschluss, in den Fällen (a)-(c), ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.

④ Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

⑤ Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

⑥ Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- ❶ Die Mitglieder sind verpflichtet Mitgliedsbeiträge und ein Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- ❷ Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dies gilt auch für abteilungsspezifische Beiträge. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- ❸ Der Vorstand kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber in Textform informiert. Näheres regelt die Finanzordnung.
- ❹ Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- ❺ Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- ❻ Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- ❼ Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- ❽ Fällige Forderungen (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, abteilungsspezifische Beiträge) können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden.
- ❾ Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren erlassen.
- ❿ Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende sowie Mitglieder mit 50jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- ❶ Kinder bis zum vollendeten siebten (7.) Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- ❷ Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- ❸ Mit Erreichen des 16. Lebensjahres sind minderjährige Mitglieder berechtigt, ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

- ❶ Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, der Abteilungsleiter, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- ❷ Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verweis,
 - b) befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb bis zu maximal sechs Monaten,
 - c) Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro.
- ❸ Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- ❹ Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- ❺ Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- ❻ Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- ❼ Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen.
- ❽ Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der geschäftsführende Vorstand;
- der Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- ❶ Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- ❷ Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. September eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- ❸ Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form über die Homepage und Aushang in dem Vereinsschaukasten, Provinzialstr. 14 in 53859 Niederkassel-Mondorf unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt an dem auf die Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

④ Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

⑤ Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⑥ Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

⑦ Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

⑧ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

⑨ Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

⑩ Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit). Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im ersten Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.

§ 14 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
6. Wahl der Kassenprüfer;
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge;
9. Ernennung von Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands;

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

- ❶ Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen;
 - d) dem Geschäftsführer.
- ❷ Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist verantwortlich für das Aufstellen des Haushaltsplans des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- ❸ Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Es bestehen zwei Wahlgruppen:
 - Wahlgruppe 1: 1. Vorsitzender, ein stellvertretender Vorsitzender, Vorstandsmitglied für Finanzen,
 - Wahlgruppe 2: Ein stellvertretender Vorsitzender und Geschäftsführer.
 Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder der Wahlgruppe 1 werden in geraden Jahren, die der Wahlgruppe 2 in ungeraden Jahren neu gewählt. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- ❹ Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstands ist unzulässig.
- ❺ Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so wird das Amt für die restliche Amtszeit durch die übrigen Vorstandsmitglieder kommissarisch besetzt.
- ❻ Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- ❼ Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.
- ❽ Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
- ❾ Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 16 Der Vorstand

- ❶ Der Vorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - den Abteilungsleitern,
 - bis zu maximal sechs Beisitzern.
- ❷ Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
 - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 11.
 - Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.
 - Erlass über Ordnungen.
 - Näheres regeln die Geschäfts- und Finanzordnung.

③ Die Mitglieder des Vorstandes haben in den Vorstandssitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit die Berufung von bis zu sechs Beisitzern, deren aktuelle Anzahl und Aufgaben in der Geschäftsordnung geregelt werden.

④ Der Vorstand trifft mindestens alle zwei Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen.

§ 17 Abteilungen

① Der Verein verfügt über mehrere Abteilungen. Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und die Auflösung von Abteilungen beschließen.

② Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Vorstandes.

③ Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

④ Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

⑤ Die Gliederung der Abteilungen (Struktur) regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

① Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes bestimmt.

② Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

③ Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wird durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeübt.

④ Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

⑤ Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

⑥ Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 19 Ältestenrat

① Der Ältestenrat besteht aus drei verdienten, langjährigen Mitgliedern, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen keine Funktion innerhalb des Vorstandes und als Kassenprüfer ausüben.

② Die Mitglieder des Ältestenrates und drei Vertreter werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach deren Anhörung durch Mehrheitsbeschluss berufen.

③ Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern.

④ Der Ältestenrat ist nicht an Weisungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes gebunden.

§ 20 Kassenprüfer

① Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Vorstand angehören dürfen.

② Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. § 15 Abs. ⑥ Satz 1 gilt entsprechend.

③ Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte im Rahmen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandsmitglieds Finanzen.

§ 21 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung;
- b) Geschäftsordnung;
- c) Ehrenordnung;
- d) Weitere erforderliche Ordnungen gemäß Entscheidung des Vorstandes.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 22 Haftung des Vereins

① Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

② Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 23 Datenschutz im Verein

❶ Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

❷ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

❸ Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§ 24 Auflösung

❶ Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

❷ Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und ein 2. Vorsitzender als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

❸ Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Niederkassel zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 25 Gültigkeit dieser Satzung

❶ Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. November 2016 beschlossen.

❷ Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

❸ Die bisherige Satzung vom 16.04.1999 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Niederkassel-Mondorf, den 7. November 2016